

---

**Datum:** 20.01.2010  
**Gericht:** Amtsgericht Münster  
**Spruchkörper:** 56. Abteilung für Familiensachen  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 56 F 79/09  
**ECLI:** ECLI:DE:AGMS:2010:0120.56F79.09.00

---

**Normen:** Art. 17 I EGBGB, Art. 13 EGBGB

---

**Tenor:**

1.

Die am 20.10.2003 vor dem Standesamt xxx unter der Heiratsregisternummer xxx geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

2.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

---

**Tatbestand**

1

Der Antragsteller ist niederländischer Staatsangehöriger, der Antragsgegner ist italienischer Staatsangehöriger. Die Parteien haben nach niederländischem Recht die Ehe geschlossen. Der letzte gemeinsame Aufenthalt der Parteien befand sich in N. Die Parteien haben sich im Februar 2008 getrennt. Der Antragsteller lebt nunmehr in den Niederlanden, der Antragsgegner weiterhin in N.

2

Der Antragsteller begehrt die Scheidung der Ehe mit der Begründung, die Parteien lebten seit dem 21.2.8 getrennt.

3

Der Antragsteller beantragt, die am 20.10.2003 geschlossene Ehe zu scheiden.

4

Der Antragsgegner widerspricht dem Scheidungsantrag

5

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die zu den Akten gereichten  
Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. 6

## Entscheidungsgründe 7

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit des Gerichts folgt  
aus § 606a I oder § 661 IVm § 606a I ZPO, die auf das vorliegende Verfahren, das vor dem  
1.9.09 eingeleitet wurde, Anwendung finden, Art. 111 FGG-RG. Zwar entspricht die von den  
Parteien eingegangene Verbindung nicht dem Ehebegriff des deutschen Rechts, das diese  
Rechtsform ausschließlich heterosexuellen Partnerschaften vorbehält. Jedenfalls für die  
Bejahung der internationalen Zuständigkeit kann dies jedoch dahinstehen, da auch dann,  
wenn die Vorschriften über die registrierte Partnerschaft Anwendung finden müssten, die  
internationale Zuständigkeit gegeben wäre. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus dem Wohnsitz  
des Antragsgegners. 8

Der Antrag ist auch begründet nach niederländischem Recht. Dieses war vorliegend analog 9  
Art. 17 I EGBGB anzuwenden. Zwar ist Art. 17 b als eine Sonderanknüpfung für rechtlich  
institutionalisierte Lebensformen als ein aliud zur Ehe konzipiert worden (MünchKomm.BGB  
Coester, Art. 17 b Rnr. 14). Würde man seine auch nur analoge Anwendung für  
gleichgeschlechtliche Ehen, wie sie in den Niederlanden neben registrierten Partnerschaften  
möglich sind, ablehnen (so Coester, a.a.O) und statt dessen Art. 13 EGBGB als  
Kollisionsnorm auch für Ehestrukturen, die über den Ehebegriff des deutschen Sachrechts  
hinausgehen (Coester a.a.O, Art. 13 Rdnr. 4 f), heranziehen, hätte dies im vorliegenden Fall  
die Unwirksamkeit der Eheschließung zur Folge, da das Heimatrecht des italienischen  
Antragsgegners eine Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare nicht zulässt (vgl. Henrich,  
Kollisionsrechtliche Fragen der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ, 2002, 137  
(138)). Dies würde den Parteien jeglichen Rechtsschutz versagen, die ohne Zweifel eine  
rechtsverbindliche Beziehung eingehen wollten. Dies wäre keine angemessene Reaktion  
eines Mitgliedsstaates der EU auf familienrechtliche Regeln in einem anderen Mitgliedsstaat,  
da die Institutionalisierung des gleichgeschlechtlichen Ehe zwar nach deutschem Recht mit  
Art. 6 GG nicht vereinbar ist, aber als mittlerweile in mehreren Mitgliedsstaaten anerkanntes  
Rechtsinstitut keineswegs gegen den ordre public verstößt. Wenn wie vorliegend die  
unterschiedliche Staatsangehörigkeit der Parteien bei Anwendung des Art. 13 dazu führen  
würde, dass eine Lebensgemeinschaft nur schuldvertraglich zu qualifizieren wäre, obwohl  
eine Rechtsordnung das Institut der Ehe grundsätzlich auch für gleichgeschlechtliche Partner  
vorsieht und die Parteien dieses Institut bewusst gewählt haben, können das Ordnungsziel  
der ausländischen Rechtsordnung und der Wille der Parteien zur rechtlich verbindlichen  
Gemeinschaft nur durch eine analoge Anwendung des Art. 17 b EGBGB gewährleistet  
werden.

Nach dem somit anzuwendenden niederländischen Recht war die Ehe der Parteien zu 10  
scheiden, da sie zerrüttet ist, Art. 151 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Erklärungen der Parteien in der 11  
mündlichen Verhandlung. Sie haben übereinstimmend und glaubhaft erklärt, sie lebten seit  
dem 21.2.8 getrennt. Sie haben ferner übereinstimmend erklärt, dass sie die Ehe für  
gescheitert hielten. Der Antragsgegner hat zwar dem Scheidungsantrag widersprochen, aber  
gleichzeitig erklärt, dass er auf keinen Fall glaube, dass die eheliche Lebensgemeinschaft  
wieder zustande käme. Auf den von ihm geäußerten Wunsch nach Klärung finanzieller Dinge  
vor Scheidung ist er trotz Fristsetzung nicht zurückgekommen. Eine Entscheidung über  
finanzielle Angelegenheiten, insbesondere den Versorgungsausgleich, von Amts wegen sieht  
das niederländische Recht nicht vor.

|                                              |    |
|----------------------------------------------|----|
| Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 a ZPO. | 12 |
| Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:   | 13 |
| Ehesache 4.800,00 Euro                       | 14 |

---